

Studienordnung
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluß der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Vom 9. Oktober 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluß der Ersten Juristischen Staatsprüfung an. Diese Studienordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl. S. 335), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 321).

§ 2
Studienziele

Studienziel ist die Befähigung der Studierenden, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und der Erwerb der hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen. Der Studierende soll hiermit die fachlichen Qualifikationen zur erfolgreichen Teilnahme an der Hochschulabschluß- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erstes Juristisches Staatsexamen, vgl. § 4 JAPO) erwerben.

§ 3
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 11 Abs. 2 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Staatsprüfung, neun Studienhalbjahre.

§ 4
Aufnahme des Studiums

Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5
Inhalt des Studiums

Inhalt des Studienganges Rechtswissenschaft sind die Pflichtfächer sowie eine vom Studierenden zu wählende Wahlfachgruppe, einschließlich ihrer geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen (§ 5 JAPO). Inhalt des Studiums sind ferner die über die Prüfungsgebiete hinaus von der

Fakultät angebotenen Ergänzungsveranstaltungen sowie die in § 12 Abs. 2 JAPO aufgeführten Lehrveranstaltungen aus den Wirtschaftswissenschaften einschließlich den Finanzwissenschaften sowie aus anderen nichtjuristischen Gebieten. Die Pflichtfächer sowie die Wahlfachgruppen ergeben sich aus § 5 JAPO.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Vorlesungen, vorlesungsbegleitenden Konversatorien, Übungen, Seminaren, Repetitorien sowie Klausurenkursen und Klausurenpraktika zur Examensvorbereitung.

(2) Die Vorlesungen zu den Prüfungsgebieten der Ersten Juristischen Staatsprüfung erstrecken sich auf:

1. den Inhalt der Pflichtfächer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2 JAPO);
2. den Inhalt der Wahlfachgruppen in der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 3 JAPO);
3. die zu den Prüfungsgebieten zählenden methodischen, rechts- und verfassungsgeschichtlichen, rechts- und staatsphilosophischen sowie staatstheoretischen Grundlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

(3) Ergänzende Vorlesungen werden nach Möglichkeit in juristischen Fächern angeboten, die nicht zu den Prüfungsgebieten zählen, aber die Prüfungsfächer ergänzen und vertiefen.

§ 7

Zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen

(1) Für die Vorlesungen ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 3 | SWS 19 |
| 2. | Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 1 | |
| | a) aus dem Bürgerlichen Recht: | 21 |
| | b) aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht: | 5 |
| | c) aus dem Arbeitsrecht: | 3 |
| | d) aus dem Strafrecht: | 10 |
| | e) aus dem Öffentlichen Recht: | 22 |
| | f) aus dem Europarecht: | |
| | g) aus dem Prozeßrecht: | 13 |
| 3. | Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 2 | |
| | bis zu höchstens | 8 |

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Vorlesungen kommen hinzu:

| | | |
|----|--|--------|
| 1. | die Konversatorien zu den Vorlesungen im Sinn des § 6 Abs. 2 Nr. 1: | SWS 14 |
| 2. | die Lehrveranstaltungen nach § 12 JAPO: | 12 |
| 3. | die Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 9): | 6 |
| 4. | die Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 13 Abs. 1 JAPO, § 10): | 6 |
| 5. | das Grundlagenseminar (§ 13 Abs. 2 JAPO): | 2 |
| 6. | Klausurenkurse und Klausurenpraktika zur Examensvorbereitung: | 26 |
| 7. | empfohlene ergänzende Veranstaltungen: | 15 |

(3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 ist zur Erreichung des Studienziels erforderlich. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen übersteigt nicht 150 Semesterwochenstunden. Der Besuch der in § 7 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 genannten Lehrveranstaltungen wird empfohlen.

(4) Wichtige, insbesondere Kapazitätsgründe, können im Einzelfall eine Abweichung von den Zeitkontingenten erfordern. Ergänzende Veranstaltungen werden nach Möglichkeit angeboten (vgl. § 6 Abs. 3).

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO und der Studienordnung frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, daß sie die Erste Juristische Staatsprüfung in der Regelstudienzeit ablegen können. Dabei wird besonders hingewiesen auf § 12 Abs. 1 JAPO, nach dem der Studierende in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer, die von ihm gewählte Wahlfachgruppe oder sonstige juristische Fächer zu besuchen hat.

(2) Den Studierenden wird der nachstehende Aufbau des Studiums empfohlen:

1. die Vorlesungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und die Vorlesungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, mit Ausnahme der Vorlesungen unter Nummer 2, während des ersten bis vierten Semesters zu besuchen;
2. die Vorlesungen zum Individualarbeitsrecht, zum Recht der Europäischen Gemeinschaften und zum Baurecht sowie die Vorlesungen aus dem Prozeßrecht, mit Ausnahme der während der ersten vier Semester zur Teilnahme empfohlenen Vorlesung zum Verwaltungsprozeßrecht/Verfassungsprozeßrecht, während des fünften und sechsten Semesters zu besuchen;
3. die Vorlesungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 während des fünften bis siebten Semesters zu besuchen;
4. an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht im dritten Semester, an den Übungen für Anfänger im Öffentlichen Recht im

- vierten Semester teilzunehmen;
5. an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht im fünften Semester, an den Übungen für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht im sechsten Semester teilzunehmen;
 6. die examensvorbereitenden Lehrveranstaltungen (Klausurenkurse, Klausurenpraktika, Repetitorien) während des siebten und achten Semesters zu besuchen.
- (3) Einzelheiten des empfohlenen Studienverlaufs ergeben sich aus dem von der Juristischen Fakultät aufgestellten Studienplan.

§ 9

Übungen für Anfänger

- (1) Gegenstand der Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht sind der Allgemeine Teil und die allgemeinen Lehren sowie das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der Grundzüge ihrer besonderen Ausprägungen im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Verbraucherkreditgesetz sowie im Recht der Gefährdungshaftung.
- (2) Gegenstand der Übung für Anfänger im Strafrecht sind der Allgemeine Teil des Strafrechts sowie die Grundzüge des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs.
- (3) Gegenstand der Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht sind das Staatsrecht einschließlich der Grundzüge der Verfassungsgerichtsbarkeit und das Allgemeine Verwaltungsrecht.
- (4) In den Übungen für Anfänger werden insgesamt drei bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können.
- (5) Der Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger wird erteilt, wenn eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung (§ 23 JAPO) bewertet worden sind. Der Leiter der Übung kann bestimmen, daß statt der Hausarbeit eine zweite Klausur angefertigt und gemäß Satz 1 bewertet sein muß.
- (6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 können Übungen für Anfänger auch integriert in Vorlesungen stattfinden, wenn und soweit diese Vorlesungen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten jeweiligen Gegenstände der Übung für Anfänger behandeln; solche integrierten Lehrveranstaltungen können sich über zwei Semester erstrecken. Der Leiter der Übung kann nach Maßgabe des pädagogischen Zieles der integrierten Lehrveranstaltung die Zahl der schriftlichen Arbeiten abweichend von Absatz 4 und die Voraussetzungen zum Erwerb des Leistungsnachweises abweichend von Absatz 5 bestimmen. Die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Leistungsnachweises nach den Absatz 4 und 5 dürfen dabei nicht unterschritten werden. Höchstens dürfen zwei Klausuren und eine Hausarbeit verlangt werden, die jeweils mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1) bewertet sein müssen. Der

Leiter der Übung kann ferner verlangen, daß bei allen Klausuren ernsthafte Bearbeitungen vorgelegt werden, soweit nicht im Einzelfall gewichtige Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden.

(7) In Fällen der Täuschung, der Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen der §§ 16a Abs. 2 und 31 Abs. 1 JAPO entsprechend. Entscheidungen trifft der Übungsleiter, in dringenden Fällen der Aufsichtsführende.

§ 10

Übungen für Fortgeschrittene

- (1) Gegenstand der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 2 JAPO, jedoch bei der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht unter Ausschluß des Zivilprozeßrechts und bei der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht unter Ausschluß des Strafprozeßrechts.
- (2) Zu den Übungen für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer den Leistungsnachweis über das Bestehen der Übung für Anfänger (§ 9 Abs. 5 und 6) in dem betreffenden Fach vorlegt.
- (3) Auf Antrag kann von der Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß Absatz 2 für die Zulassung zu den Fortgeschrittenenübungen in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wenn der Antragsteller eine Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat. Über den Antrag entscheidet der Dekan.
- (4) In den Übungen für Fortgeschrittene werden insgesamt vier bis fünf schriftliche Arbeiten gestellt, von denen zwei Hausarbeiten sein können.
- (5) Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene wird erteilt, wenn zwei Arbeiten mindestens mit der Note ausreichend (mindestens vier Punkte, vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 dieser Studienordnung) bewertet worden sind. Der Leiter der Übung bestimmt, ob eine der Arbeiten eine Hausarbeit sein kann oder muß.
- (6) Bei der Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene sowie in Fällen der Täuschung, der Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel und der Störung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 7.

§ 11

Seminare

- (1) Den Studierenden wird die Teilnahme an mehreren Seminaren, auch an solchen, die keine Grundlagenseminare im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO sind, empfohlen. Grundlagenseminare im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO werden bei der Ankündigung oder spätestens bis zur zweiten Seminarsitzung als solche bezeichnet.
- (2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundlagenseminar (§ 13 Abs. 2 JAPO) setzt eine eigene Leistung des Teilnehmers, in der Regel ein Referat oder Korreferat voraus, welches mindestens mit der Note ausreichend (min-

destens vier Punkte, vgl. § 9 Abs. 5) bewertet worden ist. Die bloße Beteiligung an der Diskussion genügt nicht. Im Seminarschein ist die eigene Leistung des Teilnehmers mit der erreichten Note und Punktzahl anzuführen. Entsprechendes gilt für sonstige Seminare.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann eine Bescheinigung über die bloße Teilnahme an einem Seminar erteilt werden; diese muß den Zusatz tragen: "Kein Leistungsnachweis im Sinne des § 13 Abs. 2 JAPO".

§ 12

Ferienhausarbeiten und Ferienseminararbeiten

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und Seminararbeiten kann ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit liegen. In diesen Fällen erfolgt am Ende der vorausgehenden Vorlesungszeit ein entsprechender Hinweis durch Ankündigung in der üblichen Weise.


§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 1995 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22.08.1995 Nr. X/5-6/129 543).

Erlangen, den 9. Oktober 1995


Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 9. Oktober 1995 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Oktober 1995 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Oktober 1995.